



Herrn  
[REDACTED]

Aktenzeichen:  
[REDACTED]

**-per E-Mail-**

Auskunft erteilt:  
Frau Hehmann

Durchwahl:  
+49 (0)251 411-2400  
Telefax:  
+49 (0)251 411-82400

### Durchführung der Bundesärzteordnung (BÄO)

Ihr Antrag auf Erteilung der Approbation vom 04.06.2025

Raum: T-108

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

E-Mail:  
ah-erkennung  
@brms.nrw.de

mit Schreiben vom 04.06.2025 (Eingang am 10.06.2025) haben Sie die Erteilung der Approbation als Arzt beantragt.

**Bitte verwenden Sie ausschließlich die Post- und Lieferanschrift:**  
Bezirksregierung Münster  
48128 Münster

Im Rahmen des Approbationsverfahrens bin ich zunächst gehalten, zu überprüfen, ob Sie über eine abgeschlossene ärztliche Ausbildung im Sinne der Bundesärzteordnung (BÄO) verfügen.

Dienstgebäude:  
Joseph-König-Straße 3  
48143 Münster  
Telefon: +49 (0)251 411-0  
Poststelle@brms.nrw.de  
www.brms.nrw.de

Darüber hinaus ist im Rahmen des Approbationsverfahrens neben dem Nachweis der Gleichwertigkeit der fachlichen Voraussetzungen ebenso der Nachweis der fachsprachlichen Voraussetzungen durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fachsprachenprüfung bei der zuständigen Ärztekammer Nordrhein zu erbringen.

Datenschutzhinweise:  
[www.bezreg-muenster.de/de/datenschutz/index.html](http://www.bezreg-muenster.de/de/datenschutz/index.html)

Zur Vervollständigung Ihrer Antragsunterlagen bitte ich zunächst um Vorlage folgender Dokumente:

- Ihren Antrag in folgender Form/mit folgendem Hinweis:
  - a. persönlich unterschrieben und datiert. Der eingereichte Antrag enthält weder Angaben zu Ort und Datum noch wurde dieser unterschrieben.**
- aktueller, tabellarischer Lebenslauf (mit Angaben bis zur Antragstellung),
- Glaubhaftmachung der beabsichtigten Tätigkeitsaufnahme im Land Nordrhein-Westfalen oder analoge Nachweise, die die beabsichtigte Aufnahme einer Berufstätigkeit im Land Nordrhein-Westfalen



nachvollziehbar belegen können (dies dient als Nachweis der Zuständigkeit, beachten Sie daher das beiliegende Schreiben),

24.06.2025  
Seite 2 von 3

**Ich habe Ihre Akte bei der Regierung von Oberbayern zur Einsichtnahme angefordert. Nach Eingang und Sichtung der Akte werde ich unaufgefordert auf Sie zukommen. Ggf. kann die Vorlage weiterer Dokumente erforderlich sein.**

Bitte beachten Sie die Form der vorzulegenden Unterlagen (z. B. amtlich beglaubigte Kopien, qualifizierte Übersetzungen). Weitere Informationen hierzu, Hinweise zu unseren Sprechzeiten sowie etwaige Vordrucke erhalten Sie auf unserer Internetseite:

<http://www.brms.nrw.de/go/zag>

**Hinweis: Bitte reichen Sie die geforderten Dokumente auf dem Postweg ein. Die Übermittlung von Dokumenten per E-Mail ist unzulässig.**

Hinsichtlich der Feststellung der Gleichwertigkeit der von Ihnen absolvierten Ausbildung sehen die gesetzlichen Bestimmungen gemäß § 3 BÄO eine (dokumentenbasierte) Überprüfung der Gleichwertigkeit Ihrer Ausbildung vor Ablegung einer Kenntnisprüfung obligatorisch vor.

Ein Ausnahmefall hiervon liegt vor, wenn die Gleichwertigkeitsprüfung nur mit unangemessenem zeitlichen oder sachlichen Aufwand möglich wäre, weil die antragstellende Person die erforderlichen Unterlagen und Nachweise aus Gründen, die nicht in ihrer Person liegen, nicht vorlegen kann. In diesem Fall ist der Nachweis der Gleichwertigkeit der fachlichen Voraussetzungen durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Kenntnisprüfung zu erbringen.

Ich bitte daher um Mitteilung, ob eine gutachterliche Überprüfung der Gleichwertigkeit Ihrer in Ihrem Ausbildungsland (Syrien) absolvierten ärztlichen Ausbildung im Vergleich zu einer deutschen ärztlichen Ausbildung möglich ist. Anderenfalls bitte ich dies anhand der beigefügten/angehängten Anlage 9-DS zu erklären.

**Sie haben die Anlage 9-DS bereits eingereicht.**

Ich werde anhand der ausgefüllten Anlage prüfen, ob ein Ausnahmefall gegeben ist und somit keine gutachterliche Überprüfung Ihrer Ausbildung möglich ist.

24.06.2025  
Seite 3 von 3

Die Anmeldung zur Teilnahme an der Fachsprachenprüfung ist jederzeit möglich, sofern die Abgeschlossenheit Ihrer ärztlichen Ausbildung im Sinne der Bundesärzteordnung (BÄO) festgestellt worden ist und der Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 in der korrekten Form vorliegt.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. Hehmann

**Strafbares Verhalten:**

Wird Jemand ohne Approbation oder Berufserlaubnis medizinisch tätig, könnte darin eine Körperverletzung i.S.d. § 223 Strafgesetzbuch (StGB) zu sehen sein.

Daneben kommt eine Strafbarkeit nach § 5 HeilPraktG in Betracht. Danach wird derjenige, der ohne Berechtigung zur Ausübung des medizinischen Berufes die Heilkunde ausübt, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

Sofern die Bezirksregierung Münster im Antragsverfahren von der Aufnahme einer ärztlichen Tätigkeit ohne Berufserlaubnis oder Approbation bzw. dem Überschreiten der Berufserlaubnis (Anmerkung: Diese erlaubt nur ein Tätigwerden unter Anleitung und Aufsicht eines approbierten Arztes bzw. einer approbierten Ärztin) Kenntnis erlangt, wird der dazugehörige Sachverhalt konsequent an die zuständige Staatsanwaltschaft abgegeben.